



Merkblatt

zur Geldwäscheprävention in der Steuerberatungskanzlei

FATF-Prüfung 2020 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2020 wird die Financial Action Task Force (FATF) - die internationale, bei der OECD angesiedelte Organisation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - die nächste Deutschlandprüfung durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung wird die FATF analysieren, inwieweit Deutschland die FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt hat. Ein Schwerpunkt der Prüfung wird es sein festzustellen, wie effektiv in Deutschland die geldwäscherechtliche Aufsicht im Nicht-Finanzsektor und damit auch über die Steuerberatungskanzleien ist.

Die bevorstehende FATF-Prüfung erinnert daran, dass die Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) bei der Mandatsführung unverändert bedeutsam sind. Zudem kann ihre Nichtbeachtung auch Ordnungswidrigkeitstatbestände auslösen und zu einer berufsrechtlichen Sanktionierung führen. Im Rahmen der Resultate aus den anlassunabhängigen Stichproben, die die Steuerberaterkammer Brandenburg für die Jahre 2018 und 2019 durchgeführt hat, zeigt sich die grundsätzliche Bereitschaft des Berufsstandes, die Geldwäscheprävention ernst zu nehmen und in der Praxis umzusetzen.

Das GwG fordert von den Mitgliedern der Steuerberaterkammern, im Kanzleibetrieb risikogemessene Maßnahmen zur Geldwäscheprävention umzusetzen und zu dokumentieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Vertrauen des Mandanten in den Steuerberater grundsätzlich geschützt bleibt, der Steuerberater aber bei der Mandatsbetreuung die im GwG angeordneten organisatorischen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention zu erfüllen hat.

Die Bundessteuerberaterkammer hat nach den Vorgaben des GwG vielfältige Informationen und Hilfsmittel zur Organisation und Umsetzung der Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei erarbeitet, die unter **www.stbk-brandenburg.de** (Mitgliederbereich/Geldwäschegesetz (GwG)) abrufbar sind und regelmäßig aktualisiert werden.

Basisanforderung Risikoanalyse

Zu den Basisanforderungen einer sachgerechten Geldwäscheprävention gehören insbesondere eine dokumentierte Analyse der Risiken der Kanzlei in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Alle Verpflichteten und damit grundsätzlich auch Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen.

Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und - soweit erforderlich – **aktualisiert werden** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden.

Sie ist der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Die Beachtung und Dokumentation der sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten (unter anderem Identitätsprüfung, Ermittlung des wirtschaftlichen Auftraggebers sowie Abklärung mit dem Transparenzregister) gelten grundsätzlich auch für kleine, gegebenenfalls nebenberufliche Kanzleien.

Auch wenn nach der gesetzlichen Vorgabe eine risikoorientierte Handhabung der Geldwäscheprävention praktiziert werden darf, erlaubt es die aktuelle Rechtslage nicht, in derartigen Kanzleien die Basisanforderungen generell zu vernachlässigen.

Basisanforderung Kundensorgfaltspflichten

In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen (§§ 10 ff. GwG), vereinfachten (§ 14 GwG) und verstärkten (§ 15 GwG) Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Bei einem nur geringen Risiko finden nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden.

Es ergeben sich folgende, summarisch dargestellte, allgemeine Kundensorgfaltspflichten:

- *Mandanten, für Mandanten auftretende Personen (Boten, Bevollmächtigte) sowie der wirtschaftlich Berechtigte sind zu identifizieren, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG, §§ 11 ff. GwG.*
- *Die Identität ist zu überprüfen, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG, §§ 11 ff. GwG.*
- *Der Hintergrund der Geschäftsbeziehung ist abzuklären, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG. Hierzu gehört erforderlichenfalls (eine generelle Prüfpflicht besteht nicht) auch die Einsichtnahme in das Transparenzregister, § 11 Abs. 5 S. 2 GwG. Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten festgestellt, sind diese unverzüglich der registerführenden Stelle zu melden (§ 23a Abs. 1 GwG), es sei denn, die Unstimmigkeiten wären im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erkannt worden (§ 43 Abs. 2 GwG).*
- *Steuerberater müssen feststellen, ob es sich bei dem Mandanten bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten um politisch exponierte Personen (PEP) handelt, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG.*
- *Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben sind aufzuzeichnen und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen aufzubewahren (§ 8 GwG).*

Die vorstehend genannten Pflichten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG) sind bei Begründung der Geschäftsbeziehung - die Identifizierungspflicht sogar schon vor Begründung der Geschäftsbeziehung, § 11 Abs. 1 GwG - zu erfüllen.

Können die vorstehend benannten Pflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, § 10 Abs. 9 GwG.

Weiterhin sind Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu überwachen, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG. Ergibt sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche, so treffen den Steuerberater zudem nach § 15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte und der Überwachung der Geschäftsbeziehung und gegebenenfalls die Pflicht zur Kündigung des Mandats, §§ 15 Abs. 9, 10 Abs. 9 GwG. In § 8 GwG sind Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geregelt.

Pflichten der Steuerberaterkammer

Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten obliegt den jeweils örtlich zuständigen Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden nach §§ 51, 50 Nr. 7 GwG. Die Steuerberaterkammern sind gesetzlich verpflichtet, die Ausübung der ihnen obliegenden Aufsichtspflichten zu dokumentieren und hierüber Bericht zu erstatten. Den Steuerberaterkammern werden durch das neue GwG umfangreiche Befugnisse eingeräumt, § 51 Abs. 2 Sätze 1 - 3 GwG. Sie können die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater gegen Bestimmungen des GwG verstoßen hat, § 51 Abs. 5 GwG. Zudem sind Verstöße gegen die nach dem GwG bestehenden Pflichten - soweit sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden - als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt, § 56 GwG. Verstöße gegen das GwG können auch im Rahmen der Berufsaufsicht sanktioniert werden.

Die Steuerberaterkammer wird auch im Jahr 2020 im Rahmen einer Stichprobe anlassunabhängige Prüfungen durchführen. Die Berufsangehörigen werden daher eindringlich gebeten, sich, soweit noch nicht geschehen, durch entsprechende kanzleiinterne Maßnahmen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GwG einzurichten.

Stand: Januar 2020